



N i e d e r s c h r i f t

**über die 77. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 12. April 2021
Hannover, Landtagsgebäude**

Außerhalb der Tagesordnung:

Seite:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den kürzlich erfolgten Abschluss einer Fähe im Landkreis Nienburg	3
---	----------

Tagesordnung:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes und anderer Rechtsvorschriften	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7621	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	<i>5</i>
<i>Beschluss.....</i>	<i>5</i>
2. Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (Niedersächsisches Quartiersgesetz - NQG)	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6158	
<i>Erster Beratungsdurchgang</i>	<i>7</i>
3. Das Land kann mehr für sein Steinhuder Meer tun!	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/4491	
<i>Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme</i>	<i>13</i>
4. Anpassung der Dümmer und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) an die aktuellen touristischen und wirtschaftlichen Belange	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/834	
<i>abgesetzt.....</i>	<i>15</i>
5. Unterrichtung durch die Landesregierung zu der bevorstehenden Rettung der Nordenhamer Bleihütte (Weser-Metall GmbH)	
<i>Verfahrensfragen.....</i>	<i>17</i>

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (SPD)
3. Abg. Axel Brammer (zweitw. vertr. d. Abg. Alptekin Kirci) (SPD) (beide per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Stefan Klein (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Laura Hopmann (CDU)
11. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Horst Kortlang (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 16.19 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über den öffentlichen Teil der 74. Sitzung und die 76. Sitzung.

Unterrichtung durch die Landesregierung über den kürzlich erfolgten Abschuss einer Fähe im Landkreis Nienburg

BD **Schrader** (MU): Das MU wurde am 7. April 2021 darüber informiert, dass im Landkreis Nienburg ein Wolf aufgrund einer Ausnahmegenehmigung geschossen wurde. Diese datiert vom 17. Juli 2020 und war zunächst bis zum 31. Dezember 2020 datiert, war aber bis zum 15. April 2021 verlängert worden, weil es am 29. September 2020 zu einem weiteren Riss gekommen ist, der dem GW717m zugeordnet worden ist; auf dieses Tier lautet die Ausnahmegenehmigung.

Im Jahr 2021 gab es im fraglichen Raum ungefähr vier weitere Risse; diese konnten aber noch keinem Individuum zugewiesen werden. Sie erfolgten aber in dem Bereich, in dem das Rudel des GW717m aktiv ist.

Abgeschossen wurde eine Fähe, deren Alter aber noch nicht bekannt ist. Im Weiteren wird nach dem Standardprozedere vorgegangen, wie bei vorangegangenen Entnahmen auch. Der Kadaver des Tieres liegt derzeit in einer Kühltruhe beim NLWKN. Er wird in den nächsten Tagen nach Berlin ans Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung transportiert, wo eine Komplettuntersuchung stattfindet, u. a. um das Alter festzustellen.

Bei dem abgeschossenen Tier handelt es sich also nicht um GW717m, wahrscheinlich auch nicht um ein sehr altes oder sehr kaptales Tier, sondern wohl um ein etwas jüngerer Tier.

In der letzten Zeit war das Alter von geschossenen Wölfen mehrfach thematisiert worden. Der jetzt entnommene Wolf - ebenso wie die beiden vorher entnommenen Tiere - sind von der Größe ungefähr so groß wie adulte Tiere. Das Skelettwachstum ist zur jetzigen Zeit ungefähr abgeschlossen. Im Weiteren kämen nur etwas Muskelmasse und damit Gewicht hinzu. Äußerlich sind diese Tiere dem adulten GW717m, der eigentlich entnommen werden soll, sehr ähnlich.

Intern gehen wir davon aus, dass die Wölfe aus dem diesjährigen Wurf, was die Größe angeht, im Felde unter jagdlichen Bedingungen nur bis Oktober von adulten Tieren zu unterscheiden sind. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Tiere nicht mehr mit Welpen - jüngst war ein Wolfswelpe in der HAZ abgebildet - vergleichbar. Diese Jungtiere sind mit dem gesamten Rudel auf der Jagd unterwegs. Dabei wurden sie erlegt.

Außerdem steht die Untersuchung der Genetik an. Ich hoffe, dass hierzu bereits in den nächsten Tagen Ergebnisse vorliegen, sodass dann die Rudelzugehörigkeit bekannt ist. Außerdem liegen damit dann vielleicht Informationen vor, aus welchem Jahr und welchem Wurf die Fähe stammt. Das bleibt abzuwarten.

Die Obduktionsergebnisse aus Berlin werden allerdings etwas länger auf sich warten lassen, da nicht jeder Wolf einzeln nach Berlin überführt wird.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) fragte, ob die hier in Rede stehende Ausnahmegenehmigung auch einen Passus enthalte, dass der Abschuss eines Welpen auszuschließen sei, und ob der Begriff „Welpen“ darin näher definiert sei. Das sei insofern von Bedeutung, als der NLWKN selbst formuliert habe, dass jüngst zwei Welpen abgeschossen worden seien. Von daher seien die Ausnahmegenehmigungen gegebenenfalls z. B. über eine altersbezogene Definition des Begriffs „Welpen“ zu präzisieren.

BD **Schrader** (MU) erläuterte, die Begriffe „Welpen“ und „juvener Wolf“ stammten aus dem Monitoring und bezeichneten Tiere im ersten Jahr nach dem Wurf. Ältere Tiere würden zunächst als Jährling, danach als adulter Wolf bezeichnet.

Diese Terminologie habe aber nichts mit den Ausnahmegenehmigungen zu tun. Für diese könne es, damit sie vollziehbar seien, nur auf die Phänologie aufkommen. Von daher sei in dieser Hinsicht ein Welpen ein Wolf, der aufgrund äußerer Merkmale im Felde noch als Jungtier zu erkennen sei. Wie berichtet, seien im vergangenen Jahr geworfene Tiere im Felde ab ca. Oktober weder anhand äußerer Merkmale noch anhand des Verhaltens von adulten Wölfen unterscheidbar, auch wenn klar sei, dass derart junge Tiere noch dazulernen und ihr Verhalten insofern noch weiterentwickelten.

In der heute in Rede stehenden Ausnahmege-
nehmigung sei der Abschuss von Welpen nicht
explizit ausgeschlossen.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) begrüßte als,
wie er betonte, selbst Betroffener den Abschuss
der Fähe im Lichtenmoor. Das sei ein weiterer
Schritt zu einer mehr „geerdeten Normalität“.
Damit sei auch ein politisches Zeichen gesetzt
worden, dass man die Menschen vor Ort nicht
vergesse. Zwar sei nicht das gesuchte Tier
GW717m geschossen worden, aber auch ihm,
Dr. Schmädeke, sei von Jägern bestätigt worden,
dass Wolfsindividuen unter jagdlichen Bedingun-
gen nur sehr schwer zu unterscheiden seien.

Die Alternative zum Abschuss der Fähe wäre fak-
tisch, nicht tätig zu werden. Das wiederum käme
dem Eingeständnis gleich, dass die Politik nicht
handlungsfähig sei.

Mittlerweile seien die Wölfe im Lichtenmoor hei-
misch, und die Nutztiere würden tendenziell nicht
mehr auf der Weide gehalten. In dem Maße, wie
die Nutztiere von den Weiden verschwunden sei-
en, sei auch die Akzeptanz für die Wiederansied-
lung des Wolfs verschwunden. Nach dem Ab-
schuss der Fähe seien erste vorsichtige Reaktio-
nen eingegangen, dass man vor Ort mit den Wöl-
fen leben könne, wenn es ein aktives Wolfsma-
nagement - anstelle eines hilflosen Ausgeliefert-
seins wie zuvor - gebe.

Insofern sei das Handeln der Regierung und der
Jäger auch ein Schritt zur Herstellung von Akzep-
tanz für Wölfe vor Ort. Damit ergebe sich die Fra-
ge, ob der Verzicht auf jeglichen Abschuss von
Wölfen in letzter Konsequenz nicht dazu führe,
dass die Akzeptanz für die Wiederansiedlung es
Wolfes auf längere Sicht flächendeckend verloren
ginge. Damit wäre das aktive Wolfsmanagement
eine Voraussetzung für den Aufbau von Akzep-
tanz für die Wiederansiedlung des Wolfes.

Was die Akzeptanz angehe, meinte BD **Schrader**
(MU), wolle er sich als Biologe auch wegen der
damit verbundenen Emotionen zurückhaltend äu-
ßern. Zu dieser Thematik lägen Studien über
Wolfsbestände in den USA vor, die hinsichtlich
der Frage, ob über Wolfsabschüsse die Akzep-
tanz für die Anwesenheit von Wolfspopulationen
vor Ort gesteigert werden könne, nicht wirklich
eindeutig seien.

Klar sei, dass es erste Regionen in Niedersach-
sen gebe, in denen die Nutztierhaltung auf Wei-

den wegen des Wolfes wohl aufgegeben werde.
Dort würden Weidetierhaltung und Wölfe als nicht
mehr miteinander vereinbar angesehen werden.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) warnte vor der Asso-
ziation, die bei manchen entstünden, wenn sie
das Wort „Welp“ hörten. Im vorliegenden Fall
habe es sich nicht um einen kleinen kuscheligen
Wolfswelpen gehandelt, sondern um ein größen-
mäßig nahezu ausgewachsenes Jungtier.

Abschließend bat der Abgeordnete um nähere In-
formationen zu einem Fall, in dem ein Wolf am
Morgen des 11. April 2021 in Belm - Landkreis
Osnabrück - bei einem Unfall mit einem Auto
schwer verletzt worden sei. Auch wenn Polizisten
und Jäger vor Ort gewesen seien, habe sich nie-
mand von ihnen in der Lage gesehen, das schwer
verletzte Tier von seinen Qualen zu erlösen, wie
man das bei wohl jeder anderen Tierart gemacht
hätte. Insofern interessiere ihn, Bäumer, die
Rechtslage für solche Fälle.

MR **Brengelmann** (MU) sagte, der geschilderte
Fall sei ihm nicht bekannt; insofern könne er nun
nur grundsätzlich ausführen. Maßgeblich für den
geschilderten Fall sei § 9 der Wolfsverordnung
und der entsprechende Erlass von ML und MU
unter Mitwirkung des MI; denn selbstverständlich
sei zu verhindern, dass ein tödlich verletztes Tier
unnötig leiden müsse. Auf dieser Grundlage sei
es Jägern, Tierärzten oder im Notfall auch Polizis-
ten - wenn Jagdausübungsberechtigte oder Tier-
ärzte nicht schnell genug verfügbar seien - ge-
stattet, ein derart schwer verletztes Tier zu erlö-
sen.

Das MU werde dem Fall nachgehen.

Damit schloss der **Ausschuss** die Aussprache
über die Unterrichtung ab.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/7621](#)

direkt überwiesen am 09.10.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

zuletzt beraten: 72. Sitzung am 18.01.2021 (Anhörung)

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Alptekin Kirci** (SPD).

Der **Ausschuss** bat die mitberatenden Ausschüsse und den Ältestenrat, die jeweilige Sitzungsplanung so zu gestalten, dass das Gesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten kann.

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 9 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte den Gesetzentwurf im Sinne der Vorlage 9 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Der **Ausschuss** billigte sämtliche Vorschläge des GBD zu den **Artikeln 1 bis 7** ohne Aussprache.

Zu **Artikel 8 - Inkrafttreten** - kam er nach kurzer Aussprache überein, den 10. Mai 2021 als Inkrafttretensdatum vorzusehen.

Abschließend ermächtigte der Ausschuss den GBD, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 und unter Berücksichtigung des 10. Mai 2021 als Inkrafttretensdatum anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung durch die mitberatenden Ausschüsse.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (Niedersächsisches Quartiersgesetz - NQG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6158](#)

direkt überwiesen am 27.03.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Zuletzt beraten: 58. Sitzung am 20.04.2020 (u. a. Vereinbarung, schriftliche Stellungnahmen einzuholen)

Erster Beratungsdurchgang

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 8 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu den §§ 1 bis 4 des Gesetzentwurfs

Vorlage 9 Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu den §§ 5 bis 9 des Gesetzentwurfs

Einleitend berichtete MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD), im Interesse der vom Ausschuss angestrebten zügigen abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs seien die Vorlagen 8 - zu den §§ 1 bis 4 des Gesetzentwurfs - und 9 - zu den übrigen Paragrafen - auf Wunsch des Ausschusses schon übermittelt worden, als die durchaus intensive fachliche Diskussion mit dem MU noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Dies habe zu einer vergleichsweise hohen Zahl von Textabschnitten mit Klärungsbedarf - gekennzeichnet mit eckigen Klammern - geführt. Seit der Übersendung der Vorlagen habe jedoch noch eine ganze Reihe von offenen Punkten geklärt werden können.

§ 1 - Ziel des Gesetzes

Nach Darlegungen zum (verfassungs-)rechtlichen Rahmen im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 2 und 3) ging der **Vertreter des GBD** auf das Ziel des Regelwerks und den Bezug zu § 171 f BauGB ein. Er erläuterte, die in Satz 1 enthaltene - und in

eckige Klammern gesetzte - beispielhafte Aufzählung von Quartiersarten stimme nicht vollständig mit der genannten BauGB-Regelung überein, so dass der GBD die Streichung dieser Worte empfehle. Das MU habe sich diesem Vorschlag mittlerweile angeschlossen.

Der **Ausschuss** billigte die vom GBD empfohlene Formulierung des § 1.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) stellte die Vorschläge und Anmerkungen zu **Absatz 1** im Sinne der Vorlage 8 vor. Was die Definition des Begriffs „Quartiersgemeinschaft“ angehe, seien Fragen zu drei Aspekten offengeblieben.

Erstens gehe es um die - letztlich beispielhafte - Aufzählung der Personengruppen, die sich zu einer Quartiersgemeinschaft zusammenschließen könnten. Aus rechtlicher Sicht sei diese Aufzählung entbehrlich; denn jede Person, die sich an quartiersbezogenen Aufwertungsmaßnahmen beteiligen wolle, könne sich an dieser Gemeinschaft beteiligen, wie die Formulierung „und anderen ... Personen“ zeige.

Zweitens stelle die Formulierung „an der Entwicklung des Quartiers interessiert“ auf eine schwer nachweisbare subjektive Motivation ab, weshalb diese Formulierung als Begriffsmerkmal ungeeignet sei.

Drittens biete es sich an, die auf „Personen“ bezogenen Worte „die das Ziel verfolgen“, die ebenfalls auf die subjektive Motivation der betreffenden Personen abstellten, durch die auf „rechtsfähiger Zusammenschluss“ bezogenen Worte „der dazu dient“ zu ersetzen.

Während sich das MU dem dritten Vorschlag angeschlossen habe, plädiere es dafür, die ersten beiden in Diskussion stehenden Formulierungen beizubehalten, weil sie - so sei begründet worden - einen veranschaulichenden, interessierte Kreise ansprechenden und ermunternden Charakter hätten.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) schloss sich der Argumentation des MU an, würdigte aber auch die Argumentation des GBD. Vor diesem Hintergrund schlug er vor, Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Eine Quartiersgemeinschaft im Sinne des Gesetzes ist ein **rechtsfähiger** Zusammenschluss von **Personen, insbesondere** Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten, Bewohnerinnen und Bewohnern, Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und anderen an der Entwicklung des Quartiers interessierten Personen, **der dazu dient**, gemeinsam und eigenverantwortlich quartiersbezogene Aufwertungsmaßnahmen durchzuführen.“

Der **Ausschuss** billigte diesen Vorschlag zu Absatz 1.

In **Absatz 2**, fuhr der **Vertreter des GBD** fort, werde definiert, welche Maßnahmen „quartiersbezogene Aufwertungsmaßnahmen“ seien und damit über die Abgabe finanziert werden dürften. Hierzu führte er im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 7 bis 14) aus und stellte die Formulierungsvorschläge des GBD auf Seite 11 zu Satz 1 und auf Seite 13 zu Satz 2 vor. - In einer kurzen Aussprache zu der beispielhaften Aufzählung von Maßnahmen in Satz 2 plädierte Abg. **Martin Bäumer** (CDU) dafür, die Aufzählung in Satz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs - jedoch unter Übernahme des Vorschlags des GBD zu Nr. 1 - beizubehalten.

Der **Ausschuss** billigte die Vorschläge zu Absatz 2.

Absatz 3: unverändert.

§ 2/1 - Verhältnis quartiersbezogener Aufwertungsmaßnahmen zu den Aufgaben der Gemeinde

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) stellte den Formulierungsvorschlag des GBD vor und erläuterte ihn im Sinne der Vorlage 8. Sodann empfahl er, Satz 1 in der Fassung des Vorschlags auf Seite 16 zu übernehmen.

Der **Ausschuss** schloss sich diesen Vorschlägen an.

§ 2/2 - Organisation der Quartiersgemeinschaft

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) stellte den im Einvernehmen zwischen MU und GBD unterbreiteten

Formulierungsvorschlag vor und erläuterte ihn im Sinne der Vorlage 8.

Der **Ausschuss** schloss sich diesen Vorschlägen an.

§ 2/3 - Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

Im Zuge der Ausführungen zu § 3 erläuterte der **Vertreter des GBD**, die in jenem Paragraphen des Gesetzentwurfs getroffenen Regelungen beträfen verschiedene Verfahrensschritte. Er legte dar, vor diesem Hintergrund sei eine gesonderte und vorangestellte Regelung zum Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, das die Grundlage für die Quartierssatzung - die entsprechenden Regelungen würden in § 3 getroffen - darstelle, zielführend, weil der Entwurf dazu bislang keine ausdrückliche Regelung enthalte.

Anschließend stellte er im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 21 Mitte bis 23) den Vorschlag des GBD zu dem neuen § 2/3 vor, der aus einem Vorschlag des MU zu einem neuen Absatz 1/1 des § 3 entwickelt worden sei.

Der **Ausschuss** billigte den Vorschlag zu der neuen Regelung.

§ 3 - Voraussetzungen für eine Quartierssatzung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) führte einleitend im Sinne der Ausführungen der Vorlage 8 auf Seite 18 (Vorbemerkung) aus, dass eine Neugliederung der Regelungen in den §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfs in

- § 2/3 - **Maßnahmen- und Finanzierungskonzept** - (siehe oben),
- § 3 - Antragsverfahren -,
- § 4 - Prüfung und Beteiligung nach Antragstellung - und
- § 4/1 - Erlass der Quartierssatzung -

zielführend erschienen.

Der **Ausschuss** billigte diese Neugliederung und die damit einhergehende Änderung der Überschriften der Paragraphen.

Der **Vertreter des GBD** erläuterte den Vorschlag zur Umformulierung von **Absatz 1** Satz 1 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund der Umstrukturierung im Sinne der Vorlage 8 (Seite 20). Anschließend stellte er die vom MU eingebrachte Regelung zum räumlichen Zusammenhang der Grundstücke eines Quartiers im zweiten Teil des Satzes 1 entsprechend der Vorlage 8 (Seite 20 unten) sowie die Verlagerung der weiteren Teile dieses Absatzes in Absatz 1/1 bzw. § 4/1 im Sinne der Vorlage 8 (Seite 19 und 21) vor.

Der **Ausschuss** stimmte den Vorschlägen zu Absatz 1 zu.

Sodann stellte MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) den Vorschlag des GBD zu einem neuen **Absatz 1/1** im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 23 unten bis 26) vor. Er basiere auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Gesetzentwurfs, die in den Sätzen 1 und 3 des neuen Absatzes enthalten seien. Sie sollten in Satz 2 um eine Regelung zu Zustimmungserklärungen im Fall von Mit-, Wohnungs- oder Teileigentum an einem Grundstück ergänzt werden. Hierzu sei ein Vorschlag des MU auf Seite 24 oben in eckigen Klammern wiedergegeben, der jedoch unnötig lang, unvollständig und rechtlich ungenau sei, wie der Vertreter des GBD im Sinne der Vorlage 8 (Seite 25) darlegte. An dieser Stelle biete sich die Formulierung auf Seite 25 unten für Satz 2 an, der sich mittlerweile auch das MU angeschlossen habe. Der Vorschlag des MU zu einem neuen Satz 4 (Vorlage 8, Seite 26) sei mittlerweile zurückgezogen worden.

Im Kontext der neuen Regelung in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 zum räumlich geschlossenen Zusammenhang hinterfragte Abg. **Horst Kortlang** (FDP) das im neuen Absatz 1/1 Satz 1 geregelte doppelte Quorum von mindestens 15 % - bezogen auf die Zahl der Grundstücke und ihrer Fläche im Quartier -, das erreicht werden müsse, um den Antrag auf Erlass einer Quartierssatzung stellen zu können. Dabei nahm er Bezug auf das im neuen § 4/1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geregelte doppelte Quorum von maximal 30 % - ebenfalls bezogen auf die Zahl der Grundstücke und ihrer Fläche im Quartier -, das maßgeblich sei, um einer Quartierssatzung zu widersprechen.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) legte dar, mit den doppelten Quoren gehe einher, dass der Einfluss von Eigentümerinnen und Eigentümern - das gelte auch für Miteigentümerinnen und -eigentümer - mit zunehmender Grundstücksgröße tendenziell ansteige, und führte ergänzend im Sinne der Vor-

lage 8 (Seiten 24, 25 und 35) aus. - RD'in **Rezabakhsh** (MU) bestätigte dies.¹

Der **Ausschuss** stimmte den Vorschlägen zu Absatz 1/1 sowie der Streichung der Regelung in **Absatz 2** an dieser Stelle zu.

Zu **Absatz 3** legte der **Vertreter des GBD** im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 27 bis 29) dar, welche Unterlagen dem Antrag der Quartiersgemeinschaft auf Erlass einer Quartierssatzung beizufügen seien. Die ursprüngliche Regelung sei im Lichte der eingangs erläuterten Umstrukturierung umzuformulieren gewesen, wozu das MU einen Vorschlag unterbreitet habe, der vom GBD im Einvernehmen mit dem MU zu der Formulierung auf Seite 28 unten und Seite 29 oben weiterentwickelt worden sei.

Der **Ausschuss** stimmte den Vorschlägen zu Absatz 3 sowie der Streichung der Regelung in **Absatz 4** an dieser Stelle zu.

§ 4 - Verfahren nach Antragstellung

Bereits zu Beginn der Beratung über § 3 hatte der Ausschuss einer neuen Überschrift für § 4 - Prüfung und Beteiligung nach Antragstellung - zugestimmt.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte, die Umformulierung des **Absatzes 1** ergebe sich aus der Umstrukturierung des § 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs und der Ergänzung des § 3 und die der sprachlichen Präzisierung.

Der **Ausschuss** stimmte dem Vorschlag zu.

Zu **Absatz 2** führte MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) im Sinne der Vorlage 8 zu Satz 1 aus, mit der Formulierung „Hat die Prüfung“ durch die Gemeindeverwaltung „ergeben, dass eine Quartierssatzung voraussichtlich beschlossen werden kann, so fertigt die Gemeinde ...“ sei nach dem

¹ Hierzu erklärte das MU per E-Mail am 13. April 2021 ergänzend, seine Vertreterinnen hätten die Frage so verstanden, dass es Abg. Kortlang darum gegangen sei, zu erfahren, warum keine höhere Zustimmungquote als 15 % gewählt worden sei. Hierzu habe es wie folgt ausgeführt: „Nach Auffassung des MU hat sich die Zustimmungquote von 15 % in den BID-Gesetzen der anderen Bundesländer (z. B. Hamburg und Baden-Württemberg) bewährt. Daher haben wir diese Quote auch für Niedersachsen gewählt, weil es positive Erfahrungswerte aus den anderen Bundesländern gibt.“

Gesetzesentwurf nicht ganz klar, ob es sich bei der Frage, ob die Gemeindeverwaltung einen Satzungsentwurf fertige und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend unterrichte, um eine Ermessensentscheidung oder um eine gebundene Entscheidung handele. Die Entwurfsfassung deute eher auf eine gebundene Entscheidung hin. Das MU habe sich aber zu der Frage, welche Entscheidungsspielräume der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Vorprüfung eingeräumt werden sollen, bislang nicht eindeutig geäußert.

MR'in **Schröder** (MU) erläuterte, die vorliegende Formulierung spiegele wider, dass kein Anspruch auf den Erlass einer Satzung bestehe und der Kommune im Übrigen ein Ermessen in dieser Frage zustehe. - MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) bestätigte dies mit Blick auf die von der Vertretung der Gemeinde am Ende des Verfahrens zu treffende Entscheidung über den Erlass der Satzung und wandte ein, sein Hinweis beziehe sich explizit auf die Rechtsfolge, die ein positiver Ausgang einer Vorprüfung gemäß Absatz 1 durch die Gemeindeverwaltung habe. - RD'in **Rezabakhsh** (MU) kündigte an, diese Frage im Zuge der Vorbereitung des zweiten Beratungsdurchgangs nochmals zu prüfen.²

Der **Ausschuss** hielt an der Formulierung des Satzes 1 fest und stimmte der Anpassung des Satzes 4 zu (Sätze 2 und 3 unverändert). Ferner bat der Ausschuss um eine nochmalige Prüfung, inwiefern der Gemeinde(verwaltung) durch die diskutierte Regelung ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung über eine Fortführung des Verfahrens eröffnet würde.

Zu den **Absätzen 3 und 4** trug der **Vertreter des GBD** im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 31 bis 33) vor.

Der **Ausschuss** stimmte dem Vorschlag des GBD zu Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Vorschlags auf Seite 33 der Vorlage 8 zu (Absatz 4 Satz 1 unverändert).

§ 4/1 - Erlass der Quartierssatzung

Absatz 1 dieses neuen Paragraphen, erläuterte MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD), basiere auf § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzesentwurfs, und stellte die Regelung im Sinne der Vorlage 8 vor. Er wies darauf hin, dass der auf Seite 33 der Vorlage wiedergegebene Vorschlag des MU zu einem Satz 0/1 mittlerweile zurückgezogen worden sei.

Zu Satz 1 Nr. 1 führte er aus, der Prüfungsmaßstab, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen „zur Stärkung **oder Entwicklung** des Quartiers“ geeignet sein müssten, sei unbestimmt und somit auslegungsbedürftig. Hierzu führte er näher im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 35 bis 37) aus und empfahl, die zitierten Worte zu streichen; das MU habe dem zugestimmt. Anschließend stellte er die schriftlichen Darlegungen des GBD zu den Nrn. 2 bis 5 im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 37 bis 39) vor.

Zu Satz 2 empfahl der Vertreter des GBD, auch den Inhalt der eckigen Klammern in die Regelung aufzunehmen.

Zu den **Absätzen 2 und 3** führte er im Sinne der Vorlage 8 (Seiten 40 und 41) aus.

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zu § 4/1 einverstanden.

§ 5 - Inhalt der Quartierssatzung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trug zu **Absatz 1** im Sinne der Vorlage 9 (Seiten 2 und 3) vor und erläuterte, das MU trage den auf Seite 3 wiedergegebenen Vorschlag des GBD zu Satz 1 mit.

Zu **Absatz 2**, der Regelungen zur grundstücksbezogenen Abgabe zur Finanzierung der Maßnahmen enthalte, ging der Vertreter des GBD zunächst näher auf Satz 2 Nr. 2 im Sinne der Vorla-

² Hierzu erklärte das MU per E-Mail am 13. April 2021 „zur Frage des GBD, ob das MU mit der Formulierung in § 4 Absatz 2 Satz 1 HS 2 NQG-E ‚so fertigt die Gemeinde den Entwurf einer Quartierssatzung und unterrichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer der im vorgesehenen Quartier gelegenen Grundstücke schriftlich über die Absicht, eine Quartierssatzung zu beschließen‘ eine gebundene Entscheidung regeln möchte“, ergänzend: „Das MU bejaht dies und führt aus, dass mit § 4 Absatz 2 Satz 1 HS eine gebundene Entscheidung der Gemeinde geregelt werden soll. - In Absatz 3 ist ausdrücklich geregelt, dass auf den Erlass der Satzung kein Anspruch besteht.“

ge 9 (Seiten 4 und 5) ein und erläuterte, mittlerweile trage das MU den auf Seite 5 wiedergegebenen Vorschlag des GBD zu Nr. 2 mit.

Nachdem der Vertreter des GBD mitgeteilt hatte, dass die Regelung in Satz 3 in § 6 Abs. 7 verlagert werden solle, ging er näher auf die Sätze 4 und 5 im Sinne der Vorlage 9 (Seiten 5 unten bis 8 oben) ein. Dabei spiele der Einheitswert eine zentrale Rolle, dessen Heranziehung für die Bemessung der Abgabe jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Der Vorschlag des GBD, zum Wert des Grundstücks eine abstraktere Formulierung zu wählen, der auf Seite 7 unten wiedergegeben sei, werde mittlerweile vom MU unterstützt.

Der neue **Absatz 2/1** basiere auf § 5 Abs. 3 Nr. 5 und § 5 Abs. 4 des Gesetzentwurfs, erläuterte er und verwies auf die mit dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Einheitswert verbundenen verfassungsrechtlichen Probleme (Vorlage 9, Seite 8 unten). Auch an dieser Stelle werde empfohlen, den Begriff „Einheitswert“ durch eine abstrakte Formulierung, wie sie auf Seite 9 oben vorgestellt werde, zu ersetzen.

Abschließend stellte der Vertreter des GBD kurz die Empfehlungen des GBD zu den **Absätzen 3 bis 5** im Sinne der Vorlage 9 (Seiten 9 und 10) vor.

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zu § 5 einverstanden.

§ 6 - Abgabepflichtige, Abgabenerhebung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte die Vorschläge des GBD zu diesem Paragraphen im Sinne der Vorlage 9.

Zu **Absatz 1** Satz 1 berichtete er, dass der Vorschlag des MU zu diesem Satz mittlerweile zurückgezogen worden sei, sodass hierzu Einvernehmen zwischen GBD und diesem bestehe. Zu weiteren Aspekten dieser Regelung führte er im Sinne der Vorlage 9 (Seiten 11 und 12) aus.

Absatz 2: unverändert.

Auch in **Absatz 3** sollte von der Verwendung des Begriffs „Einheitswert“ abgesehen werden, wie auf den Seiten 12 unten und 13 dargelegt sei. Stattdessen biete sich der Begriff „Wert“ an.

Anschließend ging der Vertreter des GBD auf **Absatz 4** im Sinne der Vorlage 9 (Seiten 13 unten und 14) ein und erläuterte, dass der GBD zu der Formulierung in Satz 1 Nr. 1 „oder des Zuschnitts des Grundstücks“ mangels einer abschließenden Klärung inhaltlicher Fragen mit dem MU keinen alternativen Formulierungsvorschlag unterbreiten könne. - Der Vorschlag des GBD, die Regelung durch die Worte „auf deren Antrag“ dahin gehend zu ergänzen, dass Abgabepflichtige zur Befreiung von der Abgabe gemäß der Quartierssatzung nur durch einen Antrag befreit werden könnten, kam nicht zur Sprache.

Der **Ausschuss** hielt an der Formulierung des Absatzes 4 fest.

Absatz 5: unverändert.

Anschließend erläuterte der **Vertreter des GBD** den Vorschlag zu **Absatz 6** im Sinne der Vorlage 9 (Seiten 14 unten und 15 oben) sowie zu **Absatz 7**, dass dieser § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs entspreche.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) erkundigte sich abschließend, ob die Abgaben, die zur Erreichung der in der Quartierssatzung beschriebenen Ziele erhoben würden, von Eigentümern auf die Miete im Sinne von Nebenkosten umgelegt werden könnten.

RD'in **Rezabakhsh** (MU) verwies auf die privatrechtliche Natur des Verhältnisses zwischen Vermietern und Mietern und erläuterte, Mieter könnten zu diesen Abgaben grundsätzlich herangezogen werden.³

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zu § 6 einverstanden.

§ 7 - Verwendung der Mittel aus der Abgabe

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte die Vorschläge des GBD zu diesem Paragraphen im Sinne der Vorlage 9. Er wies darauf hin, dass auch der

³ Hierzu erklärte das MU per E-Mail am 13. April 2021 ergänzend: „Die Frage der Umlagefähigkeit der Sonderabgabe auf den Mieter ist eine einzelfallabhängige Frage und hängt von der Ausgestaltung des Mietvertrags ab. Die Umwälzung auf den Mieter kann daher nicht im NQG normiert werden.“

Vorschlag des GBD zu Absatz 1 Satz 2 vom MU mitgetragen werde.

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zu § 7 einverstanden.

§ 8 - Überprüfung der Verwendung der Mittel

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläuterte die Vorschläge des GBD zu diesem Paragrafen im Sinne der Vorlage 9.

Der **Ausschuss** war mit den Vorschlägen zu § 8 einverstanden.

§ 9 - Inkrafttreten

Unverändert.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** kam überein, in der für den 19. April 2021 vorgesehenen Sitzung den abschließenden Beratungsdurchgang durchzuführen, um den Gesetzentwurf im April-Plenum abschließend beraten zu können.

Tagesordnungspunkt 3:

Das Land kann mehr für sein Steinhuder Meer tun!

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4491](#)

direkt überwiesen am 04.09.2019

federführend: AfWAVuD;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfUEBuK

sich dieser sogar noch zu einem Beschlussvorschlag weiterentwickeln, den auch die anderen Fraktionen unterstützen könnten.

*

Der - mitberatende - **Ausschuss** kam abschließend überein, dem - federführenden - Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift über die Mitberatung zu übermitteln.

Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme

Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 3)

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) stellte den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen im Sinne der Vorlage 3 vor und charakterisierte ihn als konkreter und detaillierter als den Antrag der FDP. Der Vertreter der SPD hob in diesem Zuge die besondere Bedeutung der Einbindung der Akteure vor Ort hervor und wies auf den hohen Wert des Steinhuder Meeres für den Naturschutz hin. Das wohl dringendste Problem sei die Verschlammung, auf die mit einer Entschlammung, mit der eine Nährstoffreduktion einhergehe, reagiert werden müsse.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) wies die implizite Kritik am Antrag zurück und begrüßte, dass nun endlich - eineinhalb Jahre, nachdem der Antrag gestellt worden sei - eine belastbare Reaktion der Koalitionsfraktionen vorliege.

Er forderte, dass die im Änderungsvorschlag skizzierten Maßnahmen nicht nur beschrieben, sondern auch mit den erforderlichen Haushaltsmitteln hinterlegt würden, damit für den Bereich des Steinhuder Meeres eine dauerhafte, zielführende, planvolle und durchfinanzierte Entwicklung eingeleitet werde. Dabei komme dem Land Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu, da es Eigentümer des Sees sei. Der Wirtschaftsraum des Steinhuder Meeres - dazu zählten gerade auch der Wassersport und die Naherholungsangebote - verdiene ebenso wie das sich anschließende Naturschutzgebiet hohe Aufmerksamkeit.

Die in der Region um das Steinhuder Meer bestehende Verunsicherung um die weitere Entwicklung müsse beendet werden. Insofern sei es zu begrüßen, dass nun der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vorliege. Vielleicht lasse

Tagesordnungspunkt 4:

**Anpassung der Dümmer und Steinhuder Meer-
Verordnung (DStMVO) an die aktuellen touris-
tischen und wirtschaftlichen Belange**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/834](#)

direkt überwiesen am 14.05.2018

AfUEBuK

Der **Ausschuss** kam überein, diesen Punkt aus Zeitgründen von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Tagesordnungspunkt 5:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zu
der bevorstehenden Rettung der Nordenha-
mer Bleihütte (Weser-Metall GmbH)**

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung aus
Zeitgründen, ihn zu diesem Thema zunächst
schriftlich zu unterrichten.

*Hierzu wurde durch das MU am 5. Mai 2021 eine
schriftliche Unterrichtung an die Landtagsverwal-
tung übersandt, die dieser Niederschrift als **Anla-
ge** beigelegt ist.*

77. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 12. April 2021

hier: TOP 5 „Unterrichtung durch die Landesregierung über die bevorstehende Rettung der Nordenhamer Bleihütte (Weser- Metall GmbH)“

Die Ausschussmitglieder hatten die Unterrichtung zunächst für die Sitzung am 12. April 2021 vorgesehen, jedoch aus Zeitgründen abgesetzt und um eine schriftliche Unterrichtung gebeten.

Vorbemerkung

Im Mai 2020 beantragte die Recylex Gruppe mit insgesamt sechs weiteren Tochtergesellschaften beim zuständigen Insolvenzgericht (AG Göttingen) Insolvenz in Eigenverwaltung. Betroffen waren davon unter anderem die Firmen Weser-Metall GmbH (Nordenham), Harz-Metall GmbH (Goslar) und PPM GmbH (Langelsheim). An allen Standorten dieser drei Gesellschaften finden sich Altlasten. Diese stammen aus jahrzehntelanger Verhüttung von Erzen und Bearbeitung von Metallen sowie im Harz zusätzlich aus Belastungen aus jahrhundertelangem Bergbau.

Verantwortlich für Altlasten ist der jeweilige Betreiber der Anlage bzw. der Eigentümer der belasteten Grundstücke. Wenn diese nicht leistungsfähig sind (bspw. bei einer Insolvenz), verbleiben die Kosten im Falle einer notwendigen Ersatzvornahme bei der zuständigen Behörde. Bei bodenschutzrechtlichen Altlasten betrifft es die untere Bodenschutzbehörde (in der Regel den Landkreis) und bei Betreibern immissionsschutzrechtlicher Anlagen und Deponien (die dem Deponierecht unterliegen) die staatliche Gewerbeaufsichtsverwaltung, demnach das Land.

Investoren bei solchen insolventen Firmen an Altlastenstandorten haben in der Regel ein Interesse ihr Kostenrisiko möglichst weit zu minimieren oder zumindest zu deckeln.

Das Interesse des Umweltministeriums liegt, neben der Erhaltung des Betriebes und der Sicherung möglichst vieler Arbeitsplätze, in der damit verbundenen Beibehaltung eines Eigentümers bzw. Betreibers als Verantwortlichen für notwendige Sicherung und ggf. Sanierung der Altlasten. Dabei sollen möglichst wenig Risiken und Kosten auf die öffentliche Hand übergehen und keine ungelösten Umweltprobleme zurückbleiben. Das Umweltministerium ist bestrebt, eine Lösung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis zu erreichen.

Weser-Metall GmbH (WMG)

Im Falle der Insolvenz der WMG fand Anfang August 2020 in Brake ein Auftaktgespräch mit dem Umweltministerium, dem Landkreis Wesermarsch, dem interessierten Investor Glencore, der WMG sowie den Sozialpartnern statt. Hierbei ging es um die mögliche Übernahme und Fortführung des Betriebs der insolventen WMG durch Glencore, die Chancen für den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Umgang mit den vorhandenen Umweltbelastungen. Weitere Gespräche und Verhandlungen zwischen dem Land, dem Landkreis und dem Investor folgten in Hannover.

Ursprünglich hatte Glencore geplant die WMG als Unternehmen komplett (in Rechtsnachfolge) zu übernehmen, die bisherigen Arbeitsplätze zu sichern und Investitionen zu tätigen, sofern das Land und der Landkreis umfangreiche Umweltfreistellungen für Belastungen garantieren würden.

Der Standort der insolventen WMG in Nordenham ist im Wesentlichen mit folgenden Umweltbelastungen betroffen, die eine kontinuierliche Betreuung erforderlich machen:

- Altablagerung Rahden (ehemalige Jarositdeponie),
- Stillgelegte Jarositdeponie Galing I,
- Altbelastungen des Umlandes um das Betriebsgelände,
- Erfüllung der Entschädigungsverträge mit der im Umkreis des Betriebsgeländes betroffenen Landwirtschaft und
- vorhandene Belastungen auf dem Betriebsgelände.

Einigung öffentliche Hand (MU, LK) mit Glencore

Das Umweltministerium und der Landkreis haben mittlerweile eine Einigung mit Glencore und der insolventen WMG erzielt. Der Betrieb der Bleihütte am Standort Nordenham wird durch Glencore fortgeführt, ohne dass es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages – und damit auch keiner Umweltfreistellungen – bedarf. Im Kern umfasst die Einigung folgende Zusagen: Glencore

- übernimmt (evtl. mit Tochtergesellschaften) den Geschäftsbetrieb und sämtliche Grundstücke der insolventen Weser-Metall im Rahmen eines sog. Asset Deals, d.h. ohne Rechtsnachfolge (die Firma WMG wird nicht übernommen);
- sichert die Arbeitsplätze gemäß Sanierungstarifvertrag bis mindestens 31. März 2024;

- sagt Investitionen an dem Standort von mindestens 25 Mio. Euro in den kommenden fünf Jahren zu (insbesondere in die umwelttechnische und wirtschaftliche Erneuerung);
- bietet den Landwirten Anschlussverträge an, die die laufenden Zahlungen in bisherigem Umfang fortsetzen;
- sichert den Unterhalt der Altlast Rahden sowie der stillgelegten Deponie Galing I zu;
- wird für das Umland um das Betriebsgelände unter Begleitung der öffentlichen Hand ein Baseline-Gutachten erstellen, um die Belastungssituation vor und nach der Übernahme festzustellen und
- sagt die Einrichtung eines „Grünen Sanierungsfonds“ zu, aus dem Sanierungen etwaiger – künftig bekanntwerdender – Umweltbelastungen aus dem bisherigen Betrieb der Bleihütte finanziert werden können.

Land und Landkreis unterstützen die Weiterführung des Standortes in Nordenham durch Glencore und sichern Beratung, zügige Bearbeitung und fachliche Unterstützung in Verwaltungsverfahren auf Grundlage der geltenden Gesetze zu.

Nach eigener Auskunft wird Glencore nun kurzfristig die Betriebsübernahme zusammen mit der insolventen WMG und dem Insolvenzverwalter umsetzen. MU erwarten, dass die Abwicklung etwa 8 bis 12 Wochen beanspruchen wird.